

Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Vertragsleistungen

Der Stallinhaber stellt gegen monatliches Entgelt eine bestimmte Box inklusive Futter (Hafer, Pellets, Heu, Heulage, Wasser) und Einstreu (Stroh) sowie die betriebseigenen Reitflächen (Hallen, Außenplätze, Paddocks), die vorhandenen Geräte (Karren, Forken, Schaufeln, Besen, Äpfelboys) und einen Stellplatz für einen Sattelschrank oder ähnliches mit einem Volumen von 60 x 200 x 60 ccm (Breite mal Höhe mal Tiefe) im Reit- und Pensionsstall am Rehagen zur Nutzung bereit.

Den Pferden wird, soweit sie mindestens zweimal im Jahr entwurmt werden, auf Wunsch und Risiko der Besitzer in Herden Auslauf gewährt.

Der Stallinhaber ist berechtigt, das Pferd bei entsprechenden betrieblichen Erfordernissen umzuquartieren. Dies mindert den Mietanspruch des Stallinhabers selbst dann nicht, wenn das Pferd vorübergehend in einer andersartigen Box untergebracht ist

II. Preise

Die Kosten richten sich nach der Art der Box und den bezogenen Leistungen.

1. Die monatliche Boxenmiete beträgt:

- 395,- Euro für einen Platz im Laufstall
- Ponybox auf Anfrage
- 535,- Euro für eine Innenbox,
- 555,- Euro für eine Allergikerbox
- 560,- Euro für eine Fensterbox und
- 610,- Euro für eine Paddockbox.

2. Die Preise für Zusatzleistungen betragen u. a.:

- Laufband 4,- Euro/25 Minuten oder bei Nutzung unseres Rausstellservices 5,- €
- Solarium 1,- Euro/3 Minuten
- Müsli 15,- Euro/Monat bei 1/4 Schaufel pro Mahlzeit
- Miscanthus Boxeneinstreu 10,- Euro/Monat (bis zu 5 Ballen)
- Leinstrohballen 10,- Euro
- Miscanthusballen 12,- Euro
- Gamaschenpaar oder Glockenpaar zum Auslauf 30,- Euro/Monat
- Besonderer Auslauf 30,- Euro/Monat (z. B. stundenweise, paarweise, einzeln, zusätzlich, geführt)
- Früheres Reinholen oder Nachbringen zum Auslauf 3,- Euro
- Deckenservice einmal täglich 30,- Euro/Monat, einmalig 3,- €
- Zusätzlicher Stauraum 5,- Euro/Monat je angefangener ½ m²
- Parkplatz Pferdeanhänger 10 Euro/Monat
- Unterricht/Beritt 35 Euro pro Einheit, 45 Euro Beritt inkl. Fertigmachen, Teil- u. Vollberitt auf Anfrage
- Pferdetransport 70,- Euro/Stunde + 0,40 Euro/Kilometer
- Tierarzt- / Hufschmiedvorstellung 10 Euro je 15 Minuten
- Weidepauschale 150,- Euro/Jahr
- Deckenwaschen auf Anfrage (13€ Stall-/Regendecke, 6€ Imprägnierung, 8€ Abschwitz-/Fliegenderdecke u.a.)
- Bemern auf Anfrage
- Scheren nach Aufwand
- Anhängerleihe 30,- Euro/Tag

Unser Service beinhaltet darüberhinaus selbstverständlich die Beratung hinsichtlich der Fütterung, das Management der regelmäßigen Entwurmung, die Gabe von vorbereiteten Medikamenten und eigenem Futter, die Bestellung von Zusatzfutter bei LEXA, Weitergabe von Geld an Schmiede, Möhrenlieferanten usw. sowie die Akutbetreuung im Notfall.

Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Eine Umsatzsteuererhöhung führt automatisch zur Erhöhung der Bruttopreise. Bei einem Anstieg der Nebenkosten (Energie, Entsorgung, Versicherung) über 10 % innerhalb eines Jahres kann für maximal 12 eine Nachforderung gestellt werden.

Bei einer Stallabwesenheit des Pferdes von mindestens 14 zusammenhängenden Tagen verringert sich die Bruttomiete um 3,00 Euro pro Tag.

III. Zahlungsweise

Alle Zahlungen sind im Voraus zu entrichten, die Boxenmiete bis zum 3. Werktag des laufenden Monats. Zahlungen sollen durch Überweisung auf das Stallkonto bei der Hamburger Volksbank, IBAN: DE98 2019 0003 0027 1430 07, BIC: GENODEF1HH2 oder können auf Anfrage auch in bar geleistet werden.

IV. Krankheitsfall

Im Falle einer akuten Erkrankung ist der Stallinhaber notfalls auch ohne Rücksprache mit dem Pferdehalter ermächtigt, einen Tierarzt mit der Einleitung der Erstversorgung zu beauftragen. Der Pferdehalter trägt alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten.

V. Vertragsende

Der Vertrag kann beiderseitig durch ordentliche Kündigung bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Miete bis zum Vertragsende fällig und ist vor dem Auszug des Pferdes zu begleichen.

Hiervon unberührt bleibt das beiderseitige Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde. Insbesondere ist der Stallinhaber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) bei dem eingestellten Pferd eine Krankheit auftritt, die nach seiner Auffassung wegen Gefährdung des übrigen Bestandes keinen Verbleib im Reit- und Pensionsstall am Rehagen zulässt, oder
- b) der Pferdehalter wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Vertragsbedingungen inklusive der Stallordnung verstößt, oder
- c) der Pferdehalter mit mindestens drei Monatsmieten im Zahlungsrückstand ist.

Der Vertrag endet außerdem bei Tod des Pferdes, sobald der Pferdehalter die Box geräumt an den Stallinhaber übergeben hat. Durch den Verkauf des Pferdes endet der Vertrag nicht. Der ursprüngliche Pferdehalter ist an die ordentliche Kündigungsfrist gebunden. Stellt er ein neues Pferd in die Box ein, so wird der Einstellungsvertrag unter unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Bei Tod des Pferdehalters treten die Erben des Pferdes zu unveränderten Bedingungen in das Vertragsverhältnis ein.

VI. Boxennutzung

Der Pferdehalter darf die ihm überlassene Box nicht ohne Zustimmung des Stallinhabers an Dritte weitergeben. Der Stallinhaber ist berechtigt, die Box aus betrieblichen Erfordernissen vorübergehend anderweitig zu belegen, falls das Pferd nicht anwesend ist. Der Pferdehalter erhält hierfür keine Vergütung.

VII. Reitanlagennutzung

Der Pferdehalter erkennt die Stallordnung an. Der Stallinhaber ist berechtigt, diese einseitig in den Notwendigkeiten eines geregelten Betriebes anzupassen und durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen. Jeder Pferdehalter ist insbesondere verpflichtet:

1. bei der Nutzung der Reitflächen Rücksicht auf andere Nutzer zu nehmen und die Bahnregeln gemäß FN Richtlinien – Reiten und Fahren – zu befolgen,
2. die ihm überlassene Box, die Reitflächen sowie die ihm zur Nutzung bereitgestellten Geräte, Sattelplätze und –kammer pfleglich zu behandeln, insbesondere ihre Abfälle durch Fegen, Abäppeln oder Einsammeln zu beseitigen, und berechtigten Dritten die Nutzung nicht zu erschweren,
3. in den Stall- und Lagergebäuden der Reitanlage sowie dem Reiterstübchen nicht zu rauchen,
4. Hunde nur mitzubringen, wenn für diese eine Hundehaftpflichtversicherung besteht, er diese an der Leine führt und er gegebenenfalls dessen Exkremente unverzüglich entsorgt,
5. keinen vom Stallbesitzer nicht autorisierten Trainer auf der Reitanlage mit Ausbildungsmaßnahmen zu betrauen und auch selbst nicht als solcher aufzutreten und
6. alle auf seiner Seite beteiligten Nutzer des Vertrages, insbesondere Angehörige und Reitbeteiligungen, über die Vertragspflichten aufzuklären und zu deren Einhaltung anzuhalten.

Das Recht des Stallinhabers, seine Reitanlage zu nutzen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

VIII. Nutzungseinschränkung

Die Reitflächen werden an bis zu 25 Tagen im Jahr, davon nicht mehr als drei zusammenhängende Tage, vom Reitverein Rehagen von 1974 e. V. oder ausnahmsweise einer pferdefremden Organisation so genutzt, dass die Nutzung durch die Einsteller eingeschränkt ist.

IX. Seuchenbekämpfung

Jeder Pferdehalter ist verpflichtet:

1. nur Pferde, die zum Zeitpunkt der Einstellung keine ansteckenden Krankheiten haben, geimpft und entwurmt worden sind, in den Reit- und Pensionsstall am Rehagen zu verbringen,
2. sein Pferd wegen Schäden am Stall oder Dritten zu versichern,
3. alle Schäden zu erstatten, die in Folge falscher Angaben entstehen und
4. sein Pferd in Zukunft mindestens einmal jährlich impfen zu lassen und zweimal jährlich zu entwurmen.

X. Haftungsausschluss

Der Pferdehalter befreit den Stallinhaber von der Haftung wegen aller ihm oder Dritten, deren Aufenthalt im Reit- und Pensionsstall am Rehagen er direkt oder mittelbar veranlasst hat, unverschuldet oder durch leichte Fahrlässigkeit des Stallinhabers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

In gleicher Weise stellt der Pferdehalter den Stallinhaber von der Haftung wegen aller unverschuldet oder durch leichte Fahrlässigkeit des Stallinhabers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachten Personenschäden frei. Ferner stellt der Pferdehalter den Stallinhaber im Innenverhältnis insoweit von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

XI. Haftung

Der Pferdehalter haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die dem Stallinhaber im Zusammenhang mit

der Vertragsausübung durch den Pferdehalter entstehen. Dies gilt auch hinsichtlich Dritter, derer sich der Pferdehalter zur Pflege oder Bewegung seines Pferdes bedient.
Der Stallinhaber ist berechtigt, die Beseitigung etwaiger Schäden wahlweise vom Pferdehalter zu verlangen oder diese auf dessen Kosten beheben zu lassen.

XII. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche stehen dem Pferdehalter nur insoweit zu, als die behaupteten Mängel nicht schon bei Vertragsschluss vorlagen und er diese dem Stallinhaber unverzüglich anzeigt. Verbreitet die Pferdeeigentümer etwaige Mängel, bevor er diese dem Stallbesitzer angezeigt hat in der Öffentlichkeit, so verwirkt er seinen Gewährleistungsanspruch. Der Stallinhaber ist berechtigt, mindestens zwei Nachbesserungsversuche in angemessener Zeit ab der Mängelanzeige zu unternehmen. Der Pferdehalter ist nicht berechtigt, mit Kosten einer eigenmächtigen Mängelbeseitigung aufzurechnen oder Teile der Miete ohne vorherige Anzeige zurückzubehalten.

XII. Pfandrecht

Der Stallinhaber hat wegen der Miete und sonstiger aus dem Einstellungsvertrag entstehenden Forderungen ein Pfandrecht an den eingestellten Pferden und sonstigen dem jeweils säumigen Pferdehalter gehörenden, eingebrachten Sachen (Sattelzeug, Pferdeanhänger u. a.).

Außerdem steht dem Stallinhaber ein Zurückbehaltungsrecht an allen eingebrachten Sachen, einschließlich des Pferdes, für alle offenen Forderungen gegen den Pferdebesitzer zu, einschließlich solcher durch Ausspruch einer Kündigung bis zum Vertragsende gemäß Kündigungsfrist entstandenen. Verbleibt ein Pferd nach Vertragsende wegen eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts noch am Rehagen, so wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der geltenden Boxenmiete tagesgenau fällig.

XIII. Vertragsstrafe

Bei Zuwiderhandlungen gegen die AGB inklusive der Stallordnung ist der Stallinhaber berechtigt, ein Ordnungsgeld in Höhe von 5,- Euro, im Wiederholungsfalle in Höhe von 20,- Euro, zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Stallinhaber auf Zahlungsverzug hinweisen muss.

Stallordnung

I. Stallregeln:

1. Wir sind im Stall und wollen unseren Spaß haben. Lachen ist Pflicht!!!
2. Das Wohl der Pferde ist unser allerhöchstes Gut. Jeder hat sich an die ethischen Grundregeln des Pferdefreundes zu halten. Verstöße sind dem Stallbetreiber anzuzeigen.
3. Jeder hält seinen Putzplatz sauber und fegt seinen Dreck auf und entsorgt ihn in denen dazu bereit gestellten Behältern.
4. Äpfel auf dem Hof, im Paddock, in der Halle oder auf dem Reitplatz sind umgehend einzusammeln.
5. Das Rauchen in Stallungen, Futterlagern und Reithallen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind durch Aschenbecher gekennzeichnet und auf einen Umkreis von 3m um diese begrenzt.
6. Hunde sind an der Leine zu führen. Ihre Ausscheidungen sind wegzumachen. (Auch die kleinen.) Die Grünflächen sind keine Hundetoilette.
7. Zigarettenstummel und Müll sind in den Aschenbecher bzw. den Mülleimer zu schmeißen. Der Müll ist zu trennen.
8. Anhänger und Transporter werden höchstens eine Nacht auf dem Hof geparkt. Transporter sind am Rand der Hofeinfahrt, Anhänger auf dem Hängerparkplatz zu parken.
9. Paddocktore sind nach Benutzung zu schließen.
10. Geparkt wird in den dafür vorgesehenen Parkfeldern auf den Parkplätzen.
11. Auf den Stallgassen hat an den Anbindeketten oder den dafür vorgesehenen Anbinderingen zum Putzen angebunden zu werden.
An den Anbinderingen ist nur anzubinden, wenn die Pferde in den Boxen dieses nicht stört und die angebundenen Pferde die aufgehängten Sachen nicht runterschmeißen.
12. Fahrräder sind in dem Fahrradständer am Laufband abzustellen.
13. Halfter sind nicht in den Anbindeketten oder an den Stricken hängen zulassen.
14. Mistkarren stehen an der Rückwand der Mistwanne, große Mistkarren sind ausschließlich für das Stallpersonal.
15. Forken, Besen, Schaufeln ect. hängen in der Stallgasse an den Haken oder stehen in den Stallgassen so, dass die Pferde sich diese nicht in die Box ziehen können. Alles weitere steht beim Laufband an seinem Platz.
16. Die kleinen Fenster in den Boxentüren sind bitte nach dem Putzen wieder zu öffnen.
17. Einsteller des Reit- und Pensionsstalls am Rehagen haben bei der Anlagennutzung Vorrang vor Gastreitern.
18. Die Türen von beheizten Räumen (Sanitärräume, Reiterstübchen etc) sind nach jedem Durchgang zu schließen.
19. Die Deckenhalter im Heizungsraum am Anfang der Großen Stallgasse stehen zur Trocknung von Decken und anderen Utensilien zur Verfügung, die durch Regen, Matsch oder andere Umstände besonders nass geworden sind. Nach erfolgter Trocknung sind die Gegenstände kurzfristig zu entfernen, damit andere auch die Deckenhalter nutzen können. Der Rest des Raumes enthält sensible Werkstoffe und Technik und darf daher auf keinen Fall als Trocknungsständer benutzt werden. Schabracken, Decken und andere Utensilien, die durchs Reiten im üblichen Rahmen feucht geworden sind, sind im persönlichen Nahbereich des Besitzers zu trocknen, z. B. vor den Boxen.
20. In den Sanitärräumen und im Reiterstübchen dürfen keine Pferdesachen getrocknet werden.
21. Zu den Futterzeiten hat der Stalldienst Vorrang auf den Stallgassen.

Raufutter: 6:15- 7:15	Kraftfutter ab: 7:15
10:30- 11:00	11:00
16:30- 17:15	17:15

22. Reguläre Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 6:00 – 22:00 Uhr

Sa. / So. / Feiertags: 6:00 – 20:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten herrscht Stallruhe.

Während dieser ist es nicht gestattet, die Beleuchtung und Stalleinrichtungen (Hallen, Sattelkammern etc.) zu benutzen.

II. Allgemeine und besondere Bahnregeln:

1. ***Vor dem Betreten oder Verlassen der Halle vergewissert sich der Ein- /Austrittende mit dem Ruf „Tür frei bitte“ und durch das Abwarten des Rufs „Ist frei“ eines sich in der Bahn befindenden Reiter, dass die Halle gefahrlos betreten oder verlassen werden kann. Wird gerade Unterricht erteilt, gibt der Reitlehrer die Tür frei. Ansonsten sind zunächst Stallinhaber oder Reitlehrer, bei deren Abwesenheit der erfahrenste Reiter, zuständig.***
2. Aufsitzen erfolgt entweder auf dem Hof oder mittels der bereitgestellten Aufstiegshilfen am Eintritt. Absitzen sowie Halten zum Nachgurt etc. erfolgen grundsätzlich nicht auf dem Hufschlag und abseits der Bandpunkte, um andere nicht zu stören.

3. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. ein Zwischenraum zur Seite von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten (zu Hengsten doppelt soviel).
4. Schrittreitende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern Vorfahrt. Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
5. Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem 1. Hufschlag (Ganze Bahn) das Vorrecht.
6. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten hat der rechts herum reitende Reiter auszuweichen. Die linke Hand hat Vorfahrt. Wenn ein Parcours aufgebaut ist, haben springende Reiter Vorrang.
7. Vor dem Halten auf dem Hufschlag wird durch den Ruf „Hier frei bitte“ oder „Bande bei A, C, M etc. frei bitte“ vorgewarnt.
8. Sprünge, Stangen ect. werden außerhalb der allgemeinen Springzeiten nur mit dem Einverständnis aller reitenden Personen in der Bahn aufgebaut und nach Benutzung selbständig wieder abgebaut und ordentlich weggeräumt.
9. ***Nach dem Reiten abäppeln! Beim Verlassen der Reitbahnen Hufe auskratzen und Sand wieder reinfegen.***
10. Das gewerbsmäßige Bereiten und Unterrichten, insbesondere jegliches Betreten der Reitbahnen zu Fuß zwecks Anweisungsgabe, ist nur den jeweils am schwarzen Brett durch Aushang bekanntgegebenen, autorisierten Trainern gestattet.
11. ***Longieren, Laufen- oder Wälzen-lassen ist in der Casino – Halle und auf den Außenplätzen verboten.***
12. In der Longierhalle und auf dem hintersten Zirkel der Langen Halle darf longiert werden. Danach muss der Zirkel geharkt werden.
13. In der Longierhalle und in der Langen Halle mit dem Einverständnis aller anwesenden Reiter bzw. wenn keiner da ist, dürfen sich die Pferde wälzen oder freilaufen gelassen werden. Danach muss geharkt werden.
15. Nach der Benutzung von Stangen oder Cavalettis auf den Außenplätzen sind diese so zu platzieren, dass sie nicht unnötigen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, also nicht auf dem Boden und schon gar nicht in Gräben oder Pfützen liegen, sondern in den Auflagen oder auf bereitliegenden Unterlegkeilen, und andere Reiter ungehindert reiten und springen können.